

# Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management (Auszug)

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerIHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

Zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens,  
im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die jeweils zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) das Vorliegen einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor  $X_2$ .

Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,5 (X_2)$$

ergibt.

(4) Für die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen zusätzlichen Punkt.

## § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl $X_1$
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19

<b>Note der Hochschulzugangsberechtigung</b>	<b>Punkte/Messzahl X<sub>1</sub></b>
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Berufliche Vorkenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe b) i. V. m. der Anlage dieser Ordnung werden mit 10 Punkten als Faktor X<sub>2</sub> berücksichtigt.

(3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.